

Satzung KlGA e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KlGA e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Vereinssitz ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zur Registernummer VR 25318 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinszwecke sind die
 - a) Förderung der Wissenschaft und Forschung;
 - b) Förderung der Jugendhilfe;
 - c) Förderung von Kunst und Kultur;
 - d) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - e) Förderung des Andenkens an Verfolgte;
 - f) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Erreicht wird der Satzungszweck durch
 - a) Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsangeboten für Menschen aller Altersgruppen sowie Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
 - b) Durchführung und Unterstützung von der Allgemeinheit zugänglichen Projekten und Maßnahmen der interkulturellen und internationalen Begegnung, insbesondere zu den Themen Nationalsozialismus, Antisemitismus und Rassismus;
 - c) Durchführung und Unterstützung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Erforschung der jüdischen Kultur und Geschichte, der Nationalsozialismus, der Beziehung zwischen Europa und Israel sowie Geschichte und Gegenwart von Antisemitismus und Rassismus;

- d) Durchführung und Unterstützung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Erforschung der islamischen Kultur und Geschichte;
- e) Durchführung und Unterstützung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsveranstaltungen und Projekten zu den Themen Flucht, Migration und Integration;
- f) Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO und die zeitnahe Veröffentlichung von deren Forschungsergebnissen.

(4) Wesentliche Bestandteile der auf den Satzungszweck ausgerichteten Vereinsarbeit sind

- a) die Aufklärung über Rassismus, Antisemitismus und religiösen Extremismus in der Gesellschaft;
- b) die Erforschung und die Analyse der Ursachen von Rassismus, Antisemitismus und religiösem Extremismus;
- c) die Erarbeitung und Umsetzung von Handlungsstrategien gegen Antisemitismus, Rassismus und religiösen Extremismus
- d) die konstruktive Analyse von Geschlechterverhältnissen;
- e) die Vermittlung demokratischer Handlungsperspektiven, insbesondere Prävention und Deradikalisierung im Kontext von nationalistischem und religiösem Extremismus;
- f) die Durchführung von Veranstaltungen zu den voranstehend unter a) bis e) genannten Themenkomplexen;
- g) die Durchführung von Begegnungen zwischen Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft aus dem In- und Ausland.

§ 3 Finanzierung und Mittelverwendung

(1) Der Verein deckt seinen Finanzbedarf durch Spenden, Beiträge, Zuwendungen öffentlicher Mittel im Allgemeinen und zur Durchführung konkreter Projekte.

(2) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, den Zahlungsmodus und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch den Beschluss einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass Beiträge für einzelne Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen erlassen, gestundet oder ermäßigt werden. Gleiches kann die Mitgliederversammlung auch im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten alleine wegen ihres Mitgliedsstatus' keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei letzteren muss das für sie handelnde Organ seine Vertretungsbefugnis nachweisen.
- (2) Um Mitglied zu werden, ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass diese Satzung anerkannt und die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. durch deren Liquidation.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei Tod mit dem Todestag, bei Austritt mit Ablauf des Monats, in welchem dem Verein die Austrittserklärung zugegangen ist und bei einem Ausschluss mit der Wirksamkeit des Beschlusses über den Ausschluss.

§ 5 Verfahren bei Ausschluss aus dem Verein

- (1) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (2) Ausschlussgründe sind
 - a) der Verzug mit mehr als einem Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft;
 - b) vereinsschädigendes Verhalten;
 - c) ein schwerer Verstoß gegen die Satzung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist dem

betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen und zum beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu äußern. Die Anhörungsfrist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein.

(4) Der vom Vorstand gefasste Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich nach erfolgter Beschlussfassung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das betreffende Mitglied binnen einen Monats ab Bekanntgabe – maßgeblich ist der Zugang beim Mitglied – Einspruch einlegen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, binnen zweier Monate die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei das betreffende Mitglied kein Stimmrecht bei der Abstimmung über seinen Ausschluss hat.

(5) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt dem betreffenden Mitglied auch bei Bestätigung seines Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung unbenommen. Die gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses aus dem Verein hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung zu erfolgen.

§ 6 Organe und Gremien

Gremien des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem oder der ersten Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, einem Kassenwart oder einer Kassenwartin. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand leitet und verantwortet die gesamte Arbeit des Vereins.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

(4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei weiteren Wahlgängen reicht für die Wahl eine relative Mehrheit aus, gewählt ist dann die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten und notwendige Auslagen bei der Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit können auf Grund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

(6) Der Vorstand muss mindestens halbjährlich tagen. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden fernmündlich, in Textform oder schriftlich einzuberufen. In eiligen Angelegenheiten und in

sonstigen begründeten Fällen darf der Vorstand seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich herbeiführen.

(7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fassen, in das alle Vereinsmitglieder Einsicht nehmen dürfen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform und muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die Mitgliederversammlung versandt bzw. zur Post aufgegeben werden.

(3) In der Einladung ist auf beabsichtigte Satzungsänderungen, Wahlen oder eine beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hinzuweisen und eine vorläufige Tagesordnung anzugeben.

(4) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die aktuell beim Verein hinterlegten Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Anschrift, Faxnummer) des Mitglieds versandt wurde.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies durch Interessen des Vereins geboten ist oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies durch Erklärung gegenüber dem Verein (schriftlich oder in Textform) unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht und die Stimmabgabe dürfen nicht delegiert werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse

- a) über die Grundlagen der Vereinsarbeit;
- b) über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss;
- c) über die Entlastung des Vorstandes;
- d) über die Abberufung des Vorstandes;
- e) über die Änderung der Vereinssatzung;
- f) über die Auflösung des Vereins;

g) in sonstigen von dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung oder zwingendes Recht nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Protokollant und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird und die in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme für alle Mitglieder aufbewahrt wird.

§ 9 Geschäftsführung und Beteiligungen

(1) Der Vorstand darf bestimmte Aufgaben und Pflichten, insbesondere die Verantwortung für das Tagesgeschäft und die Durchführung von Projekten an einen oder mehrere besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB übertragen.

(2) Die Tätigkeit der als besonderer Vertreter des Vereins bestellten Personen darf entgeltlich sein, der Vorstand hat das Recht, hierfür entsprechende Beschäftigungsverhältnisse für den Verein einzugehen.

(3) Die besonderen Vertreter des Vereins dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder, wohl aber Vereinsmitglieder sein.

(4) Über den genauen Aufgaben- und Pflichtenkreis sowie den Umfang der Vertretungsmacht der besonderen Vertreter entscheidet der Vorstand in dem Beschluss über die Bestellung des jeweiligen besonderen Vertreters.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen.

(2) Der Zweck des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

(3) Werden von Behörden oder Gerichten Satzungsänderungen verlangt, so darf der Vorstand diese durch einfachen Mehrheitsbeschluss vornehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach der Änderungen der Satzung über den Wortlaut der Satzungsänderung schriftlich oder in Textform zu informieren.

(4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls von dessen steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der anerkannten Jugendpflege im Sinne des bisherigen Vereinszwecks.

Diese Fassung der Satzung wurde auf der Sitzung am 30.11.2015 beschlossen.